



Gemeinde Gries am Brenner

BEZIRK INNSBRUCK - LAND

6156 Gries am Brenner, Gries 73

Tel: 05274/87237 ° Fax: 05274/87237-6

Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Gries am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 22.12.2020 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Gries am Brenner gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Die Gemeinde ist Mitglied im Abwasser- und Abfallverband Oberes Wipptal, welcher das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) am Standort Steinach am Brenner betreibt.
- 4) Die Wipptaler Gemeinden haben sich zu einer Umweltzone zusammengeschlossen. Somit besteht für alle Haushalte die Abgabemöglichkeit von Abfällen sowohl am AWZ Steinach am Brenner als auch am AWZ Mühlbachl.
- 5) Der Zutritt zum AWZ und die Abrechnung der kostenpflichtigen Abfälle erfolgt mit Bürgerkarte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gries am Brenner.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden,
 - b) sonstige Abfälle,
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum AWZ zu bringen sind,
 - d) Abfälle folgender Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Abfälle dieser Grundstücke sind zu den angeführten Sammelstellen zu bringen.

Flurbereich	Hausnummer	Sammelstelle
Au	382-384	Koflerhof-Au
Bichl	98-102	Café Sprenger-Gries
Brennersee	230	Zufahrt B182
Egg	429-437	Auffahrt Abzw. St. Jakobskirche
Griesberg	258-261	Abzw. B182 / Einfahrt Venntal
Lueg	207, 219-221, 224	Zufahrt B182
Neder	304-309	Brücke Hoachnhof L231
	315-318	Brücke E-Werk Vinaders
Nösslach	450	Holzschuppen Glasngsuach
	452,454-455	Glasnhof
	460	Bushaltestelle Siedlung
	474,478-479a	Humlerhof
	500-502a	Hagatenhof
Planken	10-13	Zufahrt Hofstelle Kalchschmid
Ritten	133-135, 144-158	Bahnhofstraße Abzw. Zufahrt Pavillon
Sattelberg	310-313	Brücke E-Werk Vinaders
Venn	237-239	Abzw. B182/Einfahrt Venntal
Vinaders	351a	Brücke Simelerhof
	355-359	Brücke Äußere Leite
Waldeben	85-87	Brücke Abzw. L231/B182 oder Hölden

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke – 60 Liter mit der Aufschrift „Müllabfuhr Gemeinde Gries am Brenner“
 - b) Restmülltonne/-container 110, 240, 800, 1100 Liter
 - c) Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Gastronomiebetriebe - 120, 240 Liter
 - d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10, 30 Liter (Maisstärke)
 - e) Gelber-Sack für Kunst-/Verbundstoffverpackungen
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestmenge):
 - a) Für Restmüll von bewohnten Objekten anhand der gemeldeten Haupt- und Nebenwohnsitzen zum 01.01. des jeweiligen Jahres:

1 Person	3 Säcke = 180 Liter pro Jahr
2 Personen	6 Säcke
3 Personen	8 Säcke
4-5 Personen	10 Säcke
Ab 6 Personen	12 Säcke
 - b) Für Restmüll von unbewohnten Objekten zum 31.12.:
3 Säcke pro Jahr und Objekt
- 3) Die Mindestmenge an Restmüllsäcken ist ab Jänner am Gemeindeamt behebbar. Zusätzliche Restmüllsäcke können jederzeit gegen Verrechnung am Gemeindeamt erworben werden.
- 4) Betriebe und Wohnanlagen ab 4 Wohneinheiten können in Absprache mit der Gemeinde Festbehälter nach Abs. 1 lit. b) für die Restmüllentsorgung verwenden. Die Mindestabnahmemenge nach Abs. 2 entfällt in diesem Fall.
- 5) Die Termine für die Abholung der Sammelbehälter können dem am Gemeindeamt aufliegenden und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlichten Abfuhrkalender entnommen werden. Die Behälter sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Die Ortsteile Ritten mit den Hausnummern 145 bis 158 und Egg mit den Hausnummern 429 bis 437 werden im Winter nicht angefahren.
- 6) Für Gewerbebetriebe hat die Abfuhr der Siedlungsabfälle entsprechend dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung über die Gemeinde zu erfolgen (Andienungspflicht). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallender Menge. Betriebe haben für den anfallenden Restmüll ausreichendes Behälter- bzw. Sackvolumen zu besorgen.
- 7) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann gegen Verrechnung zu den kundgemachten Öffnungszeiten und Tarifen am AWZ abgegeben werden. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, (Kunststoff-)Gartenstühle, (Kunststoff-)Tische, Ski, Sportgeräte

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Altholz

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Die Abfalltrennung ist für alle Haushalte und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die in § 6 Abs. 2 bis 14 angeführten getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle und Problemstoffe nach § 7 dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden, sondern sind gut vorsortiert am AWZ gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben.

1) Altglasverpackungen

Altglas ist am AWZ, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören u.a.: Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter

Nicht zum Altglas gehören u.a.: Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Siegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel

2) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen – Gelbe-Sack Sammlung

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die „Gelbe-Sack-Sammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den am Abfuhrkalender ersichtlichen Zeiten. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

Ausgenommen hiervon sind die im § 3 Abs. 2 lit. d. angeführten Grundstücke, welche ihre „Gelben Säcke“ zu den zugewiesenen Sammelplätzen für Restmüll zu bringen haben.

In Ausnahmefällen (Urlaub, Überfüllung u. Ä.) können Gelbe Säcke am AWZ in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackung

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi

3) Altpapier und Kartonagen

Altpapier und Kartonagen sind am AZW getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.: Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier, Fensterkuverts

Nicht zum Altpapier gehören u.a.: Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Taschentücher

Zu den Kartonagen gehören u.a.: Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftstoffpapiersäcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.: Verbundmaterialien und beschichtete Verpackungen wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner

4) Metallverpackungen

Metallverpackungen sind am AWZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a.: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen

Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.: nicht restentleerte Farb- und Lackdosen, Sprachdosen

5) Haushaltsschrott

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am AWZ abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören u.a.: Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Kochtöpfe, Pfannen, Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil

Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte

6) Altholz (kostenpflichtig)

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am AWZ abzugeben

Zum Altholz gehören u.a.: Holzmöbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und -stücke, Abbruchholz

Nicht zum Altholz gehören u.a.: Dämmplatten aus Kork, Kunststoffe, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer

7) Elektroaltgeräte – Gerätebatterien – Gasentladungslampen

Elektroaltgeräte sind getrennt nach Großgeräten (Herde, Waschmaschinen u.Ä.), Kleingeräten (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte u.Ä.) Kühlgeräten und Bildschirmgeräten (TV- und Computer Bildschirme u.Ä.) am AWZ in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen u.Ä.) sind bei der Problemstoffsammelstelle am AWZ abzugeben

8) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im „Öli“ beim AZW in die Sammelbox einzubringen. Bei Abgabe eines „Ölis“ kann ein neuer „Öli“ aus dem Vorrat entnommen werden (Austauschverfahren). Das Horten von „Ölis“ ist nicht zulässig.

Für Gastronomiebetriebe wird ein eigenes Sammelsystem (Gastro-Öli bzw. Öli-Fass) angeboten.

9) Altkleider und Schuhe

Altkleider und Schuhe sind am AWZ in Sammelsäcken abzugeben.

Zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.: noch tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken, unbeschädigte Taschen und Gürtel, noch tragbare Schuhe paarweise zusammengebunden

Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.: feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche

10) Bauschutt (kostenpflichtig)

Bauschutt kann am AWZ in haushaltsüblichen Mengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Bauschutt gehören u.a.: Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Klinker, Natursteine, Dachziegel, Zement, Verputz, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.: Ytong, Eternit, Gips, Heraklith, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle

11) Künstliche Mineralfasern – KMF (kostenpflichtig)

Kleinmengen als Plattenreste, Filze aus Glaswolle, Steinwolle oder Mineralwolle sind staubdicht in Säcken verpackt am AWZ in den vorgesehenen Lagerbereichen abzugeben.

Nicht zu den gefährlichen Mineralfasern gehören Stoffe mit RAL Kennzeichnung.

12) Flachglas (kostenpflichtig)

Flachglas kann am AWZ in haushaltsüblichen Mengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a.: Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr

Nicht zum Flachglas gehören u.a.: Autoscheiben, Keramik

13) Altfahrzeugreifen (kostenpflichtig)

Werden mit und ohne Felgen übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen.

14) Tierkadaver und Schlachtabfälle (kostenpflichtig)

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen sind an die regionale Übernahmestation am AWZ zu bringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Not-Abholung ab Hof durch ein konzessioniertes Unternehmen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können zu den Öffnungszeiten am AWZ abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.: Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel. Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören u.a.: restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken zu sammeln und während der Öffnungszeiten am AWZ abzugeben. Hierfür geeignet Säcke können am Gemeindeamt erworben werden.
- 4) Betriebe haben sich für den anfallenden biologischen verwertbaren Siedlungsabfall geeignete Behälter zu besorgen. Diese werden von der Müllabfuhr entleert.
- 5) Wohnanlagen ab 4 Wohneinheiten können in Absprache mit der Gemeinde Festbehälter zur Sammlung verwenden. Diese werden von der Müllabfuhr entleert.
- 6) So genannte „Eigenkompostierer“ nach § 3 Abs. 2 lit. a verpflichten sich, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück fachgerecht zu kompostieren. Die Gemeinde behält sich hierbei vor, die Kompostierung, bei Verdacht auf unordnungsgemäßer Ausführung, zu überprüfen.
- 7) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Sammelplatz Kläranlage Mühlbachl oder Sammelplatz Biomasseheizwerk Steinach in die jeweils hierfür vorgesehenen Bereiche einzubringen.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer der Liegenschaft oder durch eine von diesem hierzu beauftragte Person zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10 Bürgerkarte

- 1) Der Zutritt zu den Anlagen ist mit einer Schrankenanlage gesichert und nur mit gültiger Bürgerkarte möglich. Diese erhält der Steuerpflichtige übermittelt, weitere können am Gemeindeamt gegen Gebühr erworben werden.
- 2) Bei der Abgabe von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt hat sich der Bürger mittels Bürgerkarte zu identifizieren und den Wiegevorgang nach vorgegebenem Ablauf durchzuführen. Die Abrechnung der kostenpflichtigen Fraktionen erfolgt mittels Vorschreibung der Gemeinde.

§ 11 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrverordnung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2013, außer Kraft.,

Angeschlagen am: 23.12.2020

Für den Gemeinderat:

Abgenommen am:


Bürgermeister
Mühlsteiger Karl